

**Satzung**  
**über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der**  
**Stadt Südliches Anhalt**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie des RdErl. des MI LSA vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA S. 874) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt beschlossen:

**§1**  
**Anspruchsumfang**

- (1) Die in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt ehrenamtlich Tätigen erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt. Sitzungs- oder Einsatzgelder werden nicht gezahlt.
- (3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2**  
**Pauschale Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Stadtwehrleitung und der Ortswehren**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200, 00 €.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Stadtwehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem die Vertretung wahrnehmenden stellvertretenden Stadtwehrleiter eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche in Höhe von 100,00 € je Monat für die Dauer der weiteren Vertretung gewährt.
- (3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100, 00 €, soweit ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen wurde.
- (4) Stellvertretende Stadtwehrleiter, die gleichzeitig Ortswehrleiter sind, erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als stellvertretende Stadtwehrleiter eine um 50 v. H. reduzierte Aufwandsentschädigung als Ortswehrleiter.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter wird wie folgt gestaffelt:

|                  |                       |            |           |
|------------------|-----------------------|------------|-----------|
| Ortschaften bis  | 500 Einwohner         | (Anlage 1) | 70, 00 €  |
| Ortschaften über | 500 bis 900 Einwohner | (Anlage 2) | 80, 00 €  |
| Ortschaften über | 900 Einwohner         | (Anlage 3) | 100, 00 € |
- (6) Im Falle der Verhinderung des Ortswehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist dem stellvertretenden Ortswehrleiter ab dem ersten Vertretungstag der dritten Woche eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Ortswehrleiters für die Dauer der Vertretung zu zahlen.

(7) Die Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50, 00 €.

(8) Die ausgebildeten Gerätewarte erhalten pro Lösch- und Rüstfahrzeug der Ortsfeuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20, 00 €.

(9) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am ersten eines Monats für diesen Monat gezahlt.

### **§ 3**

#### **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Üben Personen, denen nach § 2 eine Aufwandsentschädigung zusteht, ihre Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ihnen wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

### **§ 4**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufschlages in Höhe von 13,00 EUR pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.

(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.

(3) Entschädigungen nach § 4 Abs. (1) und (2) erfolgen nur auf Antrag.

### **§ 5**

#### **Reisekostenvergütung**

(1) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

(4) Zur Wahrung dienstlicher Angelegenheiten erhalten der ehrenamtliche Stadtwehrleiter und die stellv. Stadtwehrleiter das Recht zur Nutzung ihrer privaten PKW's.

Die Abrechnung erfolgt als Kilometergeld auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in seiner zurzeit gültigen Fassung. Die abgerechneten Kilometer sind durch das Führen eines Fahrtenbuches nachzuweisen.

### **§ 6**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

## **§ 7**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Der mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrlleiters beauftragte Gemeindefwehrleiter der aufgelösten Gemeinde Quellendorf hat rückwirkend ab 01. 01. 2010 bis 30. 04. 2010 Anspruch auf Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und § 5.

(2) Der Stadtwehrlleiter und seine Stellvertreter haben rückwirkend ab 01. 05. 2010 Anspruch auf Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und 3 und § 5.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Südliches Anhalt, den 08.11.2010

*gez. i.V. Wagner*

B. Bresch  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Anlage 1**

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Feuerwehren mit bis 500 Einwohnern sind:

- |                              |   |                                 |
|------------------------------|---|---------------------------------|
| - die Ortsfeuerwehr Fraßdorf | - | die Ortsfeuerwehr Glauzig       |
| - die Ortsfeuerwehr Gnetsch  | - | die Ortsfeuerwehr Libehna       |
| - die Ortsfeuerwehr Maasdorf | - | die Ortsfeuerwehr Piethen       |
| - die Ortsfeuerwehr Reupzig  | - | die Ortsfeuerwehr Riedorf       |
| - die Ortsfeuerwehr Scheuder | - | die Ortsfeuerwehr Trebbichau/F. |
| - die Ortsfeuerwehr Wieskau  | - | die Ortsfeuerwehr Wörbzig       |
| - die Ortsfeuerwehr Zehbitz  | - | die Ortsfeuerwehr Zehmitz       |

### **Anlage 2**

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Feuerwehren mit über 500 bis 900 Einwohner sind:

- |                                  |   |                            |
|----------------------------------|---|----------------------------|
| - die Ortsfeuerwehr Großbadegast | - | die Ortsfeuerwehr Hinsdorf |
| - die Ortsfeuerwehr Prosigk      |   |                            |

### **Anlage 3**

zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Südliches Anhalt

Feuerwehren mit über 900 Einwohnern sind:

- |                              |   |                                   |
|------------------------------|---|-----------------------------------|
| - die Ortsfeuerwehr Edderitz | - | die Ortsfeuerwehr Görzig          |
| - die Ortsfeuerwehr Gröbzig  | - | die Ortsfeuerwehr Quellendorf     |
| - die Ortsfeuerwehr Radegast | - | die Ortsfeuerwehr Weißandt-Gölzau |

Südliches Anhalt, den 08.11.2010

*gez. i.V. Wagner*

B. Bresch  
Bürgermeister